

**Fragen 1 - 3 der Motion von Beat Villiger betreffend erheblich erklärte,  
jedoch noch nicht erledigte Motionen und Postulate vom 26. September 2003  
(Vorlage Nr. 1173.1 - 11295)**

Stichdatum: 26. September 2003 (Zeitpunkt des Einreichens der Motion)  
(ohne die beim Kantonsrat zur Beratung bereits traktandierten, hängigen Vorstösse)

- Frage 1:** Die zuständige Direktion legt in einem kurzen Bericht über jede einzelne erheblich erklärte noch nicht erledigte Motion bzw. jedes Postulat den Verfahrensstand an.
- Frage 2:** Bei Geschäften die mehr als drei Jahre pendent liegen, ist der Grund der Nichterledigung anzugeben.
- Frage 3:** Hat sich aus Ihrer Sicht die Sach- und Rechtslage seit der Erheblicherklärung stark verändert, so dass auf die Umsetzung des Begehrens verzichtet werden kann (obsolet geworden)? Wenn ja, warum?

**Fragen 4 - 6 betreffend Überprüfung der kostenwirksamen, erheblich erklärten Motionen und Postulate (aktualisierte Finanzstrategie vom 4. November 2003, Ziff. 6.3.6, Vorlage Nr. 1191.1 - 11333)**

- Frage 4:** Wie hoch sind die geschätzten internen und externen Projektierungs- und Vorbereitungskosten vor der Umsetzung für die nachfolgenden Vorstösse?
- Frage 5:** Wie hoch sind allfällige jährliche Betriebskosten und Investitionskosten, die durch die Umsetzung der einzelnen Motion bzw. des einzelnen Postulates entstehen?
- Frage 6:** Wäre es sinnvoll, wenn aus **Kostengründen** auf die Umsetzung der Motion bzw. des Postulates verzichtet würde? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum?

	<i>Erheblich am:</i>	<i>Direktion:</i>
<b>1. Moos Ernst. Totalrevision des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr 22.06.1982, M (4902; 6547)</b>	<b>06.04.1989</b>	<b>VD</b>
<b>Frage 1</b> Siehe Antwort zu Frage 3		
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Seit Anfang der 90er-Jahre ist bekannt, dass das damals noch kantonal geregelte Wandergewerbe (Hausiergewerbe) auf Bundesebene vereinheitlicht wird. Eine Revision des kantonalen Gesetzes schien daher nicht mehr sinnvoll zu sein. Am 1.1.2003 trat dann auch tatsächlich das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23.2.2001 (SR 943.1) in Kraft, welches die Materie vereinheitlichte.		

<b>Frage 3</b> Ja. Wegen des neuen Bundesgesetzes darf das kantonale Markt- und Hausierverkehrsgesetz vom 11. August 1901 nicht mehr angewendet werden. Es wurde daher mit dem Erlass des neuen kantonalen Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht vom 28. August 2003 (Inkrafttreten am 1.1.2004) aufgehoben. Die Motion Ernst Moos ist obsolet und kann als erledigt abgeschrieben werden.
<b>Frage 4</b> Entfällt
<b>Frage 5</b> Entfällt
<b>Frage 6</b> Obsolet
<b>2. Rust Peter. Ausbau der Kantonsstrasse 25b, Zug - Walchwil 26.06.1989, M (7504)</b>   <b>31.10.1991</b>   <b>BD</b>
<b>Frage 1</b> Der Ausbau der Kantonsstrasse 25b, Zug - Walchwil, erfolgt sukzessive. Bisher sind folgende Abschnitte ausgebaut worden: - Räämatt - Murpflü, Abwicklung des Projekts von 1987 - 1991, Länge ca. 0,8 km; - Räämatt, Abwicklung des Projektes 1993 - 1994, Länge ca. 0,2 km; - Mupflü - Unterhasel, Abwicklung des Projektes 1999 - 2000, Länge ca. 1,1 km. Mit dem Strassenbauprogramm 2004 - 2011 vom 18. Dezember 2003 (Vorlage Nr. 1160.7 - 11373) stehen weitere Mittel zur Verfügung, um den Ausbau dieser Kantonsstrasse abzuschliessen. Die Arbeiten sind nötig. Es geht noch um einen Abschnitt von ca. 1 km Länge.
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Um den Verkehr auf der Artherstrasse nicht allzu sehr zu behindern (Lichtsignale nötig) und weil es sich um eine Streckenlänge von 2,7 km (Steinibach - Lothenbach) handelt, hat die Baudirektion mehrere Ausbauabschnitte gebildet, die zu zeitlichen Verzögerungen führten.
<b>Frage 3</b> Ja. Das Begehren ist Bestandteil des Strassenbauprogramms 2004 - 2011 vom 18. Dezember 2003 (Vorlage Nr. 1160.7 - 11373) und die verbleibende Strecke steht vor der Realisierung.
<b>Frage 4</b> Die internen Kosten betragen ca. ½ Mannjahr oder Fr. 72'000.-- (900 x 80.--), die externen Kosten für den Zeitraum von 1998 - 2003 ca. Fr. 235'000.--.
<b>Frage 5</b> Wir schätzen die Investitionskosten für 1 km Kantonsstrasse auf diesem Abschnitt auf rund 6 Mio. Franken, die Betriebskosten auf rund Fr. 60'000.--.
<b>Frage 6</b> Obsolet. Die Motion von Kantonsrat Peter Rust ist zu einem grossen Teil erfüllt. Allenfalls liesse sich überlegen, die Erneuerung des letzten Abschnitts dieser Strassenstrecke hinauszuschieben. Wir beabsichtigen jedoch, bis Ende 2004 dem Kantonsrat eine Kreditvorlage für den Abschluss der Strassenerneuerung zu unterbreiten.

<b>3. Werder Bruno. Durchgangsplatz für Jenische 06.11.1992, M (7895; 66.2 - 8056)</b>	<b>24.06.1993</b>	<b>BD</b>
<p><b>Frage 1</b>  Der Durchgangsplatz für Jenische ist ein raumplanerisches, aber auch ein besonderes politisches Anliegen. Raumplanerisch hat der Kantonsrat mit dem kantonalen Richtplan vom 28. Januar 2004 beschlossen, dass Kanton und Gemeinden einen Durchgangsplatz im Kanton für die Fahrenden schaffen (Richtplantext S 1.7.1). Die besondere politische Aufgabe liegt darin, einen Standort im Einvernehmen mit der betreffenden Einwohnergemeinde zu finden. Die Baudirektion ist inzwischen mit dem Gemeinderat Cham übereingekommen, eine kantonseigene Parzelle im Raum Oberwil bei Cham für einen Durchgangsplatz zu verwenden. Die Einwohnergemeinde Cham wird eine Zonenplanänderung voraussichtlich im Jahr 2004 beschliessen. Der Durchgangsplatz soll für 10 Wohnwagengespanne Raum bieten. Der Betrieb muss kostendeckend sein.</p>		
<p><b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind)  Die Motion von Bruno Werder konnte nicht erledigt werden, weil es sehr schwierig ist, im Kantonsgebiet einen geeigneten Durchgangsplatz zu finden. Die Baudirektion hat sich jahrelang darum bemüht und die allenfalls in Frage kommenden kantonseigenen Grundstücke überprüft. Geblieben ist die bereits genannte Parzelle in Oberwil bei Cham. Auch sie ist umstritten, vor allem aus Sicht der benachbarten Gemeinde Knonau.</p>		
<p><b>Frage 3</b>  Nein. Auf die Umsetzung des Begehrens könnte nur dann verzichtet werden, wenn der Kanton Zug über keine Flächen verfügen würde, um einen Durchgangsplatz für Jenische einzurichten, oder wenn mehrere Einwohnergemeinden über Plätze verfügten, auf denen gelegentlich Fahrende Halt machen würden. Weder das eine noch das andere trifft zu. Es könnte allenfalls auf eine private Lösung verwiesen werden. Private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer geben jedoch keine Gewähr, Jenische und andere Fahrende aufnehmen zu können.</p>		
<p><b>Frage 4</b>  Wir schätzen die internen und externen Projektierungs- und Vorbereitungskosten auf Fr. 50'000.--.</p>		
<p><b>Frage 5</b>  Die Investitionskosten betragen gemäss einem vom kantonalen Hochbauamt erarbeiteten Projekt Fr. 360'000.--, abzüglich eines Beitrags der Stiftung „Zukunft Schweizer Fahrende“ von Fr. 10'000.--. Die Betriebskosten schätzen wir auf Fr. 30'000.-- pro Jahr. Sie werden durch Benutzungsgebühren vollständig getragen.</p>		
<p><b>Frage 6</b>  Nein. Aus politischen Gründen ist die Motion umzusetzen. Die Investition ist nicht sehr hoch und einmalig. Der Betrieb des Durchgangsplatzes wird kostendeckend sein.</p>		
<b>4. Kommission. „Zuger Initiative für vermehrte Mitsprache im Strassenverkehr“  14.06.1993, M (81.1 - 8104; 81.2 - 8269)</b>	<b>24.03.1994</b>	<b>SD</b>
<p><b>Frage 1</b>  Die 1992 eingereichte und mit 3'783 Unterschriften versehene „Zuger Initiative für vermehrte Mitsprache im Strassenverkehr“ verlangte, dass der Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts (SVG) auf Gesetzesstufe geregelt wird. Die Initiative erwies sich teilweise als verfassungswidrig. Der Kantonsrat und das Volk können lediglich über generell-abstrakte Normen befinden. Über Einzelfälle können sie aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht entscheiden. Nachdem eine entsprechende Motion erheblich erklärt worden war, zog das Initiativkomitee die Initiative zurück. - Die Einführungsbestimmungen zum SVG sind heute nicht in einem Gesetz, sondern in einer Verordnung geregelt. Der Regierungsrat stellte in Aussicht, dass er dem Kantonsrat ein Einführungsgesetz zum SVG vorlegen wird, sobald die Situation Kantonspolizei/Stadtpolizei geklärt sei. Bekanntlich trifft dies nun zu. Inzwischen sind die Arbeiten am Einführungsgesetz SVG aufgenommen worden.</p>		

<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Die Situation Kantonspolizei/Stadtpolizei musste zuerst geklärt werden.		
<b>Frage 3</b> Nein. Vollzugsbestimmungen zum SVG sind unverzichtbar, können aber wie bis anhin auch auf der Verordnungsebene geregelt bleiben.		
<b>Frage 4</b> Die Erarbeitung der Vorlage bis und mit Überweisung an den Kantonsrat dürfte eine juristische Mitarbeiterin/einen juristischen Mitarbeiter während rund vier bis sechs Monaten beschäftigen. Die mutmasslichen Personalkosten dürften etwa Fr. 50'000.-- (Schätzung) betragen.		
<b>Frage 5</b> Mutmasslich keine		
<b>Frage 6</b> Nein. Vollzugsbestimmungen zum SVG können wie bisher auf Verordnungsstufe geregelt bleiben.		
<b>5. Bossard Andreas. Vereinfachung des Verfahrens bei der Einführung des Ausländerstimmrechts in den Kirchgemeinden 17.01.1994, M (129.1 - 8252; 129.2 - 8311)</b>	<b>28.04.1994</b>	<b>DI</b>
<b>Frage 1</b> Die Umsetzung dieser Motion bedingt eine Änderung von § 133 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG). Eine Änderung des GG erfolgt erst, wenn verschiedene Revisionspunkte beim Gemeindegesetz vorliegen. Dies ist zur Zeit nicht der Fall. Die Revision von § 133 GG wird nun vorgezogen und erfolgt wegen des inneren Zusammenhanges bereits im Rahmen der anstehenden Revision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (unter dem Kapitel „Weitere Änderungen bisherigen Rechts“).		
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Vgl. oben Ziff. 1.		
<b>Frage 3</b> Nein. Die Sach- und Rechtslage hat sich zwar dahin gehend geändert, dass neu für Bürgerinnen und Bürger aus dem europäischen Raum eine „Niederlassungsbewilligung EU“ besteht. Dies ist jedoch kein Grund, auf die Umsetzung des Begehrens zu verzichten, die durch die Bilateralen Verträge nicht erfasst wird.		
<b>Frage 4</b> Keine. Die vorbereitenden Abklärungen wurden bereits getätigt.		
<b>Frage 5</b> Geringfügig und betrifft nur die Kirchgemeinden		
<b>Frage 6</b> Nein. Es handelt sich um ein berechtigtes politisches Anliegen.		
<b>6. Kommission. Volksinitiative für ein familienfreundliches Steuergesetz im Kanton Zug 07.07.1995 M (222.2 - 8685 Anhang)</b>	<b>30.11.1995</b>	<b>FD</b>
<b>Frage 1</b> Gegenstand der Motion ist die Abzugsfähigkeit der Fremdbetreuungskosten als Gewinnungskosten. Im Zuge der Totalrevision des Steuergesetzes wurde in § 33 Abs. 2 für Kinder bis zum 16. Altersjahr ein Fremdbetreuungsabzug in Form eines Sozialabzugs von Fr. 3'000.-- bis zu einem Reineinkommen von Fr. 50'000.-- eingeführt. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates hat der Kantonsrat im Rahmen der 2. Lesung zum totalrevidierten Steuergesetz am 25. Mai 2000 beschlossen, die Motion noch nicht abzuschreiben.		

<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Das Steuerpaket 2001 des Bundes sieht unter anderem die Einführung eines einkommensunabhängigen Abzugs für Kinderbetreuungs- kosten von maximal Fr. 7'000.-- pro Kind und Jahr bis zum 16. Altersjahr vor. Die Abstimmung über das Referendum gegen dieses Steuerpaket findet am 16. Mai 2004 statt. Aus Koordinationsgründen erfolgt die Umsetzung der Motion nach der Volksabstimmung.		
<b>Frage 3</b> Nein		
<b>Frage 4</b> Die Anpassung des sogenannten Formular-Mechanismus' verursacht geringen internen Aufwand (einige wenige Personentage).		
<b>Frage 5</b> Es entstehen keine jährlich wiederkehrenden Betriebs- oder Investitionskosten. Je nach Ausgestaltung des Fremdbetreuungsabzugs resultieren aber Mindererträge bei den Steuereinnahmen. Bei Inkrafttreten des Steuerpaketes 2001 würden sich diese auf rund Fr. 5 Mio. pro Jahr belaufen. Sofern der Fremdbetreuungsabzug bei der direkten Bundessteuer als Allgemeiner Abzug, bei den Kan- tons- und Gemeindesteuern aber als Gewinnungskostenabzug ausgestaltet wird, würde dies das Veranlagungsverfahren erschweren.		
<b>Frage 6</b> Nein. Die anfallenden Projektkosten sind gering.		
<b>7. Ackermann Jeannette. Velobrücke über die Zugerstrasse zwischen Alpenblick und Kollermühle 12.09.1995, P, vorher Motion (291.1 - 8713; 291.2 - 8789)</b>	<b>28.03.1996</b>	<b>BD</b>
<b>Frage 1</b> Die Kreuzung Alpenblick ist weder nach kantonalem Richtplan vom 28. Januar 2004 noch nach dem Strassenbauprogramm 2004 - 2011 vom 18. Dezember 2003 für sich ein Sanierungsobjekt, sondern wird je nach Fortschritt des Kammerkonzepes und der Sanierung der Zugerstrasse in Cham Veränderungen erfahren. Ob in diesem Zusammenhang die Velobrücke über die Zugerstrasse aktuell wird, bleibe dahingestellt. Aus heutiger Sicht ist diese Velobrücke nicht vordringlich, da sie keine neue Verkehrsbeziehung ermöglicht, jedoch hohe Kosten verursacht.		
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Der hohe Aufwand für eine Velobrücke und die immer wieder auftauchende Frage, ob die Kreuzung im Alpenblick nicht doch teils unterirdisch oder gar als Kreisel angelegt werde, haben es ratsam erscheinen lassen, das Postulat noch nicht zu erfüllen.		
<b>Frage 3</b> Nein		
<b>Frage 4</b> Die bis Ende 2003 aufgelaufenen Kosten für ein Vorprojekt betragen insgesamt rund Fr. 53'000.--, wovon ein Anteil von rund Fr. 10'000.-- dem internen Aufwand entspricht. Ein Vorprojekt war nötig, um Abklärungen treffen und mit den direkt interessierten Ein- wohnergemeinden Gespräche führen zu können.		
<b>Frage 5</b> Die jährlichen Betriebskosten würden rund Fr. 1'000.-- ausmachen, die Investitionskosten schätzen wir auf Fr. 800'000.-- (Weg Fr. 320'000.--, Brücke Fr. 480'00.--).		

<b>Frage 6</b> Ja. Auf die Umsetzung des Begehrens ist zu verzichten, weil Kosten und Nutzen zu sehr auseinander klaffen. Die Radstrecke entlang des Sees ist eine Alternative zu jener nordseits der Zugerstrasse vom Alpenblick in Richtung Chollermühle. Im Übrigen ist die Kreuzung dank Lichtsignalanlage auch für Radfahrerinnen und Radfahrer sicher. Hinzu kommt, dass eine Velobrücke die Querung der Zugerstrasse in Cham erforderlich machen würde, was unter Umständen eine zusätzliche und den Verkehrsfluss behindernde Lichtsignalanlage erforderte.		
<b>8. FDP-Fraktion. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden 17.03.1994, M (142.1 - 8302; 142.2 - 8863)</b>	<b>25.04.1996</b>	<b>FD</b>
<b>Frage 1</b> Die Neugestaltung der Aufgabenteilung wird in mehreren Schritten vorgenommen. Ein 1. Paket von vorgeschlagenen Massnahmen zur Entflechtung von Verbundaufgaben wurde vom Regierungsrat am 30. September 2003 in 1. Lesung verabschiedet und war bis am 29. Februar 2004 in Vernehmlassung. Nach einer 2. Lesung im Regierungsrat wird die Vorlage voraussichtlich im 2. Quartal 2004 dem Kantonsrat unterbreitet. Inkrafttreten ist per 1.1.2005 geplant. Das 2. Paket der Aufgabenteilung ist Bestandteil des Projektes ZFA (Zuger Finanz- und Aufgabenreform). Der Regierungsrat hat dazu eine paritätische Steuerungsgruppe eingesetzt, die ihren Schlussbericht im Sommer 2004 abgeben wird. Anhand der von der Steuerungsgruppe erarbeiteten Grundlagen wird der Regierungsrat anschliessend eine entsprechende Vorlage an den Kantonsrat ausarbeiten. Inkrafttreten ist per 1.1.2007 geplant.		
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Die Neugestaltung der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden erfuhr einen Aufschub, da der Bund gleichzeitig das sehr komplexe Projekt NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) startete, dessen Bearbeitung ebenfalls in einem langjährigen (noch andauernden) Prozess erfolgt. Im Laufe der Jahre 2002 und 2003 hat sich jedoch die Stossrichtung der NFA klarer herauskristallisiert, womit das Projekt Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden wieder vorangetrieben werden konnte.		
<b>Frage 3</b> Nein. Das Thema ist nicht zuletzt im Hinblick auf die NFA und das Stabilisierungsprogramm der aktualisierten Finanzstrategie weiterhin aktuell.		
<b>Frage 4</b> Für das Projekt ZFA wurden 2003 Fr. 30'000.-- für externe Expertisen budgetiert.		
<b>Frage 5</b> Es entstehen keine zusätzlichen jährlichen Betriebs- und Investitionskosten durch die Umsetzung der Motion. Im Rahmen der Entflechtung der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinde werden einige Finanzströme entfallen. Die Finanzierung einiger Aufgaben übernimmt vollumfänglich der Kanton, bei anderen tragen neu die Gemeinden die Kosten voll oder zu einem höheren Anteil. Gemäss heutigem Projektstand ist das 1. Paket der Aufgabenteilung nahezu kostenneutral, beim 2. Paket bewirkt die Aufgabenteilung eine Kostenverlagerung zulasten der Gemeinden.		
<b>Frage 6</b> Nein. Ein Verzicht auf die Umsetzung der Motion aus Kostengründen ist nicht erstrebenswert. Durch die Entflechtung von Verbundaufgaben entsteht mehr Transparenz und reduziert die Verwaltungsaufwendungen. Die klare Zuweisung der Verantwortlichkeiten schafft mehr Anreize zu haushälterischem Einsatz der Ressourcen.		

<b>9. Kommission. Totalrevision des Gesetzes über die Kantonspolizei 01.09.1994, M (185.1 - 8458; 185.2 - 8874)</b>	<b>03.06.1996</b>	<b>SD</b>
<b>Frage 1</b> Der Entwurf des Polizeigesetzes soll möglichst bis Herbst 2004 dem Regierungsrat vorgelegt und anschliessend in die Vernehmlassung geschickt werden.		
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Die Situation um die Zusammenlegung der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zug musste vorerst bereinigt werden.		
<b>Frage 3</b> Nein. Kein Verzicht möglich, denn das materielle Polizeirecht muss auf Gesetzesstufe erlassen werden. Die Abstützung auf die polizeiliche Generalklausel ist fraglich.		
<b>Frage 4</b> Es handelt sich um eine äusserst komplexe Rechtsmaterie. Eine Arbeitsgruppe der Sicherheitsdirektion bearbeitete diesen Erlass - mit Unterbrechungen und nebst der Erledigung der Tagesgeschäfte - seit Juni 2001. Die Personalkosten (interne Vernehmlassung inbegriffen) sind schwierig abzuschätzen, dürften aber deutlich über Fr. 200'000.-- liegen.		
<b>Frage 5</b> Diese lassen sich noch nicht beziffern, werden aber nicht gravierend sein.		
<b>Frage 6</b> Nein. Das materielle Polizeirecht muss in einem Erlass auf Gesetzesstufe geregelt sein.		
<b>10. Stawiko. Aufgabenteilung im Bereich Heime 04.07.1996, M (383.1 - 8985)</b>	<b>29.08.1996</b>	<b>DI</b>
<b>Frage 1</b> Die Aufgabenteilung im Bereich Heime wurde aufgrund der Erheblicherklärung der vorstehenden Motion in der Praxis bereits umgesetzt: Die Sozialheime (Behinderteninstitutionen) wurden durch den Kanton seither vollumfänglich finanziert, währenddem das Gesetz betreffend Finanzierung von Altersbauten mit Kantonsbeiträgen abgeschafft wurde. Im Rahmen der vorgesehenen Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) sowie des neuen Heimgesetzes werden die gesetzlichen Grundlagen dafür definitiv geschaffen. Verfahrensstand SHG: Der Regierungsrat hat das Thesenpapier in erster Lesung beraten. Diese Gesetzesrevision wird jedoch erst dann weiter geführt, wenn Klarheit über die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton (NFA) und zwischen Kanton und Gemeinden besteht. Verfahrensstand Heimgesetz: Materiell grösstenteils bearbeitet. Der Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens muss terminlich mit der SHG-Revision koordiniert werden (Zusammenhang mit dem kantonalen Projekt Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden und mit dem NFA). Daher ist die Inkraftsetzung ungewiss.		
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Der Prozessablauf Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden muss abgewartet werden. Ebenso tangiert der NFA die künftige kantonale sozialpolitische Ausrichtung.		
<b>Frage 3</b> Nein		
<b>Frage 4</b> Kostenschätzung SHG-Revision ca. 35'000.-- Kostenschätzung Heimgesetz ca. 20'000.--		

<b>Frage 5</b> Investitionskostenanteil des Kantons jeweils projektspezifisch / Grundlage Bedarfsplanung des Kantons Zug im Behindertenbereich		
<b>Frage 6</b> Nein. Klare Aufgabenteilung nötig (Kanton Sozialheime mit regionalem Charakter; Gemeinden die übrigen, gemeindespezifischen sozialen Institutionen)		
<b>11. Hohler Christoph. Radstrecken von den Talgemeinden ins Ägerital 07.08.1995, M</b> (282.1 - 8690, 254.2 - 8974)	<b>30.01.1997</b>	<b>BD</b>
<b>Frage 1</b> Bereits am 25. November 1999 hat der Kantonsrat einen Kredit für den Umbau des Knotens Talacher mit Radweg bzw. Radstreifen im Abschnitt vom Neutalacher bis zum Moosrank bewilligt. Der Regierungsrat seinerseits hat am 17. April 2000 einen Kredit für die Verlängerung des Radstreifens auf der Kantonsstrasse vom Talacher bis zur Lorzentobelbrücke beschlossen. Der Kantonsrat hat am 27. November 2003 den Kredit für einen kombinierten Rad-/Gehweg im Abschnitt von der Lüssirainstrasse bis zum Abzweiger beim Neutalacher freigegeben. Die Radstrecke auf der Ägeristrasse im Abschnitt Lüssirainstrasse bis Lorzentobelbrücke ist somit entweder bereits erstellt oder vor der Vollendung. Die Radstrecken in der Stadt Zug und im Ägerital werden nie vollständig als separate Radwege ausgebaut werden können, sondern sie werden teils Radstreifen darstellen oder auf Strassen mit gemischtem Verkehr angeordnet sein.		
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Die schwierigen topographischen Verhältnisse und der Einsatz von Mitteln für den Bau von Radstrecken dort, wo am meisten Veloverkehr herrscht, haben es bisher nahe gelegt, die Motion nicht sofort und vollständig umzusetzen.		
<b>Frage 3</b> Nein. Der Kanton Zug will das festgesetzte Radstreckennetz etappenweise realisieren (Richtplantext V 1.9/3 Kantonaler Richtplan vom 28. Januar 2004).		
<b>Frage 4</b> Die internen Planungskosten belaufen sich schätzungsweise auf Fr. 365'000.--, die externen auf Fr. 785'000.--.		
<b>Frage 5</b> Die jährlichen Betriebskosten schätzen wir auf Fr. 41'000.--, die Investitionskosten, die allerdings über mehrere Jahrzehnte anfallen werden, auf 8,17 Mio. Franken für das gesamte Radstreckennetz geschätzt.		
<b>Frage 6</b> Nein. Obschon die Kosten beträchtlich sind, wäre es nicht sinnvoll, auf die Umsetzung der Motion zu verzichten, weil der Kantonsrat die etappenweise Realisierung des richtplanmässigen Radstreckennetzes beschlossen hat und weil eine gute Infrastruktur auch den Langsamverkehr umfasst. Der Kanton Zug ist auf diese Infrastruktur angewiesen, um sich auch wirtschaftlich günstig zu entwickeln.		
<b>12. Raumplanungskommission. Teilrichtplan Verkehr 16.09.1999, M (711.1 - 9966)</b>	<b>30.09.1999</b>	<b>BD</b>
<b>Frage 1</b> Diese Motion ist materiell schon an der Kantonsratssitzung vom 3. Juli 2002 erledigt worden, als der Teilrichtplan Verkehr beschlossen wurde. Spätestens mit dem Beschluss des Kantonsrates vom 28. Januar 2004 über den kantonalen Richtplan wäre die Motion als erledigt abzuschreiben gewesen.		
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Das Verfahren betreffend Richtplanung hat die Motion sozusagen überholt.		
<b>Frage 3</b> Ja		

<b>Frage 4</b> Entfällt		
<b>Frage 5</b> Entfällt		
<b>Frage 6</b> Obsolet		
<b>13. Kommission „Teilrevision Personalgesetz“ betreffend Einführung eines leistungsabhängigen Entlöhnungssystems für das gesamte Staatspersonal vom 26.05.1999, M (666.1 - 9864)</b>	<b>28.10.1999</b>	<b>FD</b>
<b>Frage 1</b> Die grundlegenden Teilprojektarbeiten zur "Strukturellen Besoldungsrevision" sind abgeschlossen. Der Regierungsrat wird sich mit diesem Geschäft vor den Sommerferien 2004 eingehend befassen.		
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Es entstanden immer wieder Zweifel am Umfang und an der Methodik des Projekts. Zudem erwiesen sich die Projektdurchführungsarbeiten als ausserordentlich zeitraubend (Arbeitsgruppen, Funktionsbewertungen, Berichterstattung etc.).		
<b>Frage 3</b> Noch offen. Dieses wichtige Geschäft wird in einer separaten Vorlage eingehend behandelt. Der Meinungsbildungsprozess des Regierungsrates ist bezüglich Weiterführung oder Abbruch des Projektes noch nicht abgeschlossen. Es ist zu prüfen, ob aufgrund der Ergebnisse der bereits durchgeführten Arbeitsplatzbewertungen das heutige Lohnsystem in sich plausibel ist und namentlich keine geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlungen vorliegen. Je nach Ergebnis der Prüfung könnte auf dieses Grossprojekt sogar ganz oder teilweise verzichtet werden.		
<b>Frage 4</b> Sofern der Status quo beibehalten wird, entstehen keine zusätzlichen Bearbeitungskosten. Die externe Beratung wurde im Dezember 2003 sistiert; seither werden von dieser Seite keine finanzwirksamen Arbeiten mehr ausgeführt.		
<b>Frage 5</b> Sofern der Status quo beibehalten wird, entstehen keine zusätzlichen Betriebs- bzw. Lohnkosten.		
<b>Frage 6</b> Noch offen		
<b>14. Eder Joachim. Ausrichtung kantonaler Beiträge an Organisationen der privaten Alters-, und Behindertenhilfe nach dem Wegfall der Bundessubventionen 14.05.1998, M (564.1 - 9518; 564.2 - 10029)</b>	<b>16.12.1999</b>	<b>DI</b>
<b>Frage 1</b> Diese Motion ist vom weiteren Verlauf des Neuen Finanzausgleiches abhängig, weil als Teilelement davon die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen neu geregelt wird.		
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Dito		
<b>Frage 3</b> Nein		

<b>Frage 4</b> Schwierig abzuschätzen, da es sich vor allem um interne Zusatzarbeiten (Personalaufwand) für die Entwicklung von entsprechenden Leistungsaufträgen mit den betroffenen sozialen Institutionen handelt. Grobschätzung: Zwischen 50 und 100 Arbeitsstunden (Fr. 2'000.-- bis 4'000.--).		
<b>Frage 5</b> Beim Wegfall von Bundessubventionen von ca. 10 - 12 Mio. Franken pro Jahr an Institutionen der Behindertenhilfe hätte der Kanton diese Kosten zu übernehmen (gemäss erheblich erklärter Motion). Auch dürfte beim Kanton mehr Personalaufwand für Steuerung und Controlling anfallen.		
<b>Frage 6</b> Nein. Die Finanzierung von Behinderteneinrichtungen muss weiterhin gewährleistet sein.		
<b>15. Villiger Beat. Änderung des Personalgesetzes und des Pensionskassengesetzes</b> <b>01.06.1999, M (670.1 - 9874; 670.2 - 10266)</b>	<b>31.08.2000</b>	<b>FD</b>
<b>Frage 1</b> Die vom Motionär verlangten Änderungen werden im Rahmen einer Revision des Pensionskassengesetzes vorgenommen. Am 20. März 2001 verabschiedete der Regierungsrat in 1. Lesung den Vorentwurf zu einem Gesetz über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und des gemeindlichen Lehrpersonals des Kantons Zug und schickte diesen anschliessend in die Vernehmlassung. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse musste die Vorlage überarbeitet werden. Infolge einer veränderten Ausgangslage (Wirtschaftslage, Ereignisse vom September 2001) wurden die Arbeiten für eine Gesetzesrevision im Herbst 2001 sistiert und nach einer neuen Lageurteilung erst im Frühjahr 2002 fortgeführt. Infolge der Komplexität der Finanzierungsfrage nahm die Erarbeitung einer neuen Lösung mehr Zeit in Anspruch als erwartet. Aus Kostengründen hat der Regierungsrat einen im Herbst 2003 vorliegenden Antrag im Dezember 2003 zur Überarbeitung zurückgewiesen. Der Regierungsrat hat den Entwurf in erster Lesung beraten und wird demnächst das Vernehmlassungsverfahren einleiten.		
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Die Überarbeitung aufgrund der Vernehmlassung 2001 verzögerte sich infolge einer eingeschalteten Denkpause, der veränderten Wirtschaftslage, der Komplexität einer kostenneutralen Finanzierung des Vorsorgeplanes und des Entscheids des Regierungsrates für eine Überarbeitung der Vorlage vom Herbst 2003. Die Revisionsvorlage wird das Parlament aber noch im Laufe des Jahres 2004 beschäftigen.		
<b>Frage 3</b> Nein. Die vom Motionär angesprochenen Probleme müssen nach wie vor gelöst werden. Allerdings ist zu beachten, dass aufgrund der demografischen Entwicklung in absehbarer Zeit ein Mangel an Arbeitskräften voraussehbar ist und somit eine allzu starke und kostspielige Förderung der vorzeitigen Pensionierung problematisch werden kann.		
<b>Frage 4</b> Keine, die Problemlösung erfolgt unabhängig von der Motion. Und die Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung ergibt sich automatisch aus dem Finanzierungssystem des neuen Vorsorgeplanes.		
<b>Frage 5</b> Keine. Die Umsetzung (Reduktion der Kürzungssätze bei vorzeitiger Pensionierung) erfolgt automatisch aufgrund der Finanzierung des neuen Vorsorgeplanes.		
<b>Frage 6</b> Nein. Die Umsetzung verursacht nur geringe Mehrkosten.		

<b>16. Zeberg Josef. Schilf im Zugersee 10.06.1999, M (676.1 - 9885; 676.2 - 10045)</b>	<b>28.09.2000</b>	<b>BD</b>
<p><b>Frage 1</b>          Bereits eine Motion der Kommission zur Vorberatung des Fischereigesetzes verfolgte im Wesentlichen dieselben Ziele wie die Motion von Kantonsrat Josef Zeberg. Jene Motion wurde an der Sitzung vom 24. April 1997 erheblich erklärt. Gleichzeitig schrieb sie der Kantonsrat als erledigt ab. Wie der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag vom 22. August 2000 zur Motion von Josef Zeberg ausgeführt hat, setzt er seit 1999 Massnahmen zur Schilfförderung um. Er hat auch Experten beigezogen und Gutachten erstellen lassen. Entgegen seinem Antrag hat der Kantonsrat an der Sitzung vom 28. September 2000 die Motion nicht als Postulat, sondern wie vom Motionär gefordert, erheblich erklärt. Der Kanton hat in den Jahren 1999 - 2003 insgesamt Fr. 460'000.-- an externen Kosten für den Schilfschutz und die Schilfförderung aufgewendet. Die Aufgabe ist nicht zu Ende, sondern entspringt einem Dauerauftrag des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451).</p>		
<p><b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind)          So wie die Motion lautet, wird sie nie erledigt werden können. Die allgemeine Förderung des Schilfwuchses ist ein gesetzlicher Dauerauftrag, und einen Schilfgürtel zwischen Zug und Oberwil anzulegen erweist sich aufgrund der topographischen Gegebenheiten als unmöglich, um nur auf zwei der sechs Motionsbegehren einzugehen.</p>		
<p><b>Frage 3</b>          Ja. Seit der Erheblicherklärung hat die Baudirektion ihre Bemühungen um den Schilfwuchs im Zugersee und im Ägerisee noch verstärkt. Sie hat sich mit dem Freizeitbetrieb im Choller, Gemeinde Zug, befasst, um ein weiteres Motionsbegehren zu nennen. Die Motion kann als erledigt abgeschrieben werden, weil sie nicht mehr bewirken kann, als bereits im Bundesrecht enthalten ist und ein Dauerauftrag vorliegt.</p>		
<p><b>Frage 4</b>          Die geschätzten internen Kosten für den Schilfschutz und die Schilfförderung betragen rund 1'800 Mannstunden, d.h. bei einem Ansatz von Fr. 80.-- rund Fr. 150'000.--. Die externen Projektkosten sind in den genannten Aufwendungen von Fr. 460'000.-- enthalten.</p>		
<p><b>Frage 5</b>          Die Vorhaben der letzten Jahre sind jeweils mit Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.-- jährlich veranschlagt worden.</p>		
<p><b>Frage 6</b>          Obsolet</p>		
<b>17. Wicky Vreni. Schulunterstützungszentrum 29.03.2000, M (763.1 - 10128; 763.2 - 10489)</b>	<b>05.07.2001</b>	<b>DBK</b>
<p><b>Frage 1</b>          Bis Ende Dezember 2003 wurden im Rahmen eines Vorprojektes die bestehende Schulunterstützung sowie die Bedürfnisse geklärt. Diese Abklärungen dauern noch bis ca. Mitte 2004. Anschliessend folgt das Hauptprojekt, das bis ca. 2005 zu einer Vorlage an den Kantonsrat führen wird.</p>		
<p><b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind)          Entfällt</p>		
<p><b>Frage 3</b>          Nein</p>		
<p><b>Frage 4</b>          ca. Fr. 50'000.-- pro Jahr</p>		

<p><b>Frage 5</b> Wir gehen zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass durch eine Neustrukturierung beim Schulpsychologischen Dienst und Umverteilung der Aufgaben keine wesentlichen Mehraufwendungen zu Lasten des Kantons entstehen. Dies hängt allerdings davon ab, welches (Finanzierungs-) Modell gewählt wird. Wählt der Kanton ein Modell, welches die gemeindlichen Schuldienste Logopädie und Psychomotorik unter gleichzeitiger Kostenübernahme durch den Kanton miteinbezieht, so ergeben sich Mehrkosten für den Kanton unter gleichzeitiger Entlastung der Gemeinden.</p>		
<p><b>Frage 6</b> Nein. Die bisherigen Abklärungen haben ergeben, dass es sich inskünftig vermehrt darum handeln wird, vorhandene Ressourcen besser zu koordinieren. Die Beurteilungsfunktion aus fachlicher Sicht für die Zuteilung von vorhandenen Ressourcen (z.B. Sonderschulplätze) muss neu überdacht werden. Zudem müssen die schulunterstützenden Dienste im Hinblick auf die zunehmende Einführung der integrativen Schulungsform in den gemeindlichen Schulen neu überdacht werden. Eine gut organisierte Schulunterstützung im Sinne der Motion wird vermehrt an Aktualität gewinnen.</p>		
<p><b>18. Erweiterte Justizprüfungskommission. Voraussetzungen für die Wahl in das Kantons-, Straf-, Ober- und Verwaltungsgericht 13.03.2000, M (762.1 - 10127; 762.2 - 10468)</b></p>	<p><b>28.06.2001</b></p>	<p><b>DI zusammen mit: Ober- und Verwaltungsgericht</b></p>
<p><b>Frage 1</b> Obergericht und Verwaltungsgericht haben dem Kantonsrat im Hinblick auf die nächsten Richterwahlen im Jahre 2006 einen Bericht und Antrag für mögliche Richtlinien betreffend Wählbarkeitsvoraussetzungen zu unterbreiten.</p>		
<p><b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Entfällt</p>		
<p><b>Frage 3</b> Nein. Neu gilt für die Richterwahlen das Majorzverfahren, was bedeutet, dass Kandidaturen breiter abgestützt werden müssen und die Motion besondere Bedeutung erlangt.</p>		
<p><b>Frage 4</b> Entfällt</p>		
<p><b>Frage 5</b> Entfällt</p>		
<p><b>Frage 6</b> Nein</p>		
<p><b>19. Eder Joachim. Gesundheitsförderung im Kanton Zug 11.11.1999, M (720.1 - 10013)</b></p>	<p><b>30.08.2001</b></p>	<p><b>GD</b></p>
<p><b>Frage 1</b> Die Motion verlangt ein Konzept mit dem Ziel einer gesamtheitlichen Zuger Gesundheitsförderungspolitik. Es soll also ein längerfristiger Prozess ausgelöst werden. Mit der Erarbeitung des Rahmenkonzeptes der Gesundheitsförderung wurde dieser Prozess initiiert. Die meisten konzeptionellen Arbeiten sind praktisch abgeschlossen. Das Anliegen ist in wichtigen Teilen umgesetzt. In den Schwerpunktbereichen Schule, Betriebe, psychische Gesundheit und Gemeinwesen laufen wichtige und gut vernetzte Aktivitäten. Der Bereich Gesundheitsförderung und Prävention wurde zudem seit 1999 verstärkt. Im Mai 2001 wurde die Koordinations- und Planungsstelle eines Beauftragten für Gesundheitsförderung geschaffen. Die Abteilung „Gesundheitsförderung und Prävention“ wurde weiterentwickelt. § 29 des kürzlich revidierten Gesundheitsgesetzes sieht zudem ausdrücklich vor, dass der Kanton Massnahmen und Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention unterstützt und koordiniert.</p>		

<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Entfällt		
<b>Frage 3</b> Ja, aufgrund der Antworten zu Frage 1.		
<b>Frage 4</b> Für Konzept- und Evaluationsarbeiten in Gesundheitsförderung sind pro 2004 noch Fr. 35'000.-- budgetiert (für externe Leistungen).		
<b>Frage 5</b> Ein Weiterausbau ist nicht vorgesehen. § 29 des Gesundheitsgesetzes sieht ausdrücklich vor, dass der Kanton Massnahmen und Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention unterstützt und koordiniert. Diese laufen über das ordentliche Budgetverfahren des Parlamentes.		
<b>Frage 6</b> Obsolet. Die Anliegen der Motion liegen auch im Interesse der Umsetzung der regierungsrätlichen Gesamtpolitik 2000 - 2010 (RRB vom 3. Oktober 2000), Punkt 9.1, Gesundheitsförderung und Prävention: „Eine stärker auf Gesundheitsförderung und Prävention ausgerichtete Gesundheitspolitik ermöglicht eine Erhöhung der Lebensqualität, eine Verminderung der krankheitsbedingten volkswirtschaftlichen Kosten und damit eine finanzielle Entlastung des Gemeinwesens und der Krankenversicherung.“		
<b>20. Bossard Andreas. Weitere Förderung der Stimmbeteiligung 11.04.2000, M (766.1 - 10137; 766.2 - 10617)</b>	<b>30.08.2001</b>	<b>DI</b>
<b>Frage 1</b> Diese Motion betrifft § 33 Abs. 4 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (kurz WAG, Übernahme der Portokosten bei der Rücksendung des Stimmrechtsausweises durch die Gemeinden). Wie bereits im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2001 aufgeführt, wird dieser Revisionspunkt im Rahmen der grossen WAG-Revision behandelt.		
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Wie unter Ziff. 21 aufgeführt, ist die WAG-Revision sehr komplex und hat sich daher zeitlich erheblich verzögert.		
<b>Frage 3</b> Nein		
<b>Frage 4</b> Geringe interne Bearbeitungskosten bei den Vorbereitungen zur Gesetzesrevision		
<b>Frage 5</b> Die Portokosten fallen bei den Gemeinden an, wobei fünf Gemeinden bereits jetzt die Portokosten freiwillig übernehmen (Zug, Baar, Cham, Steinhausen, Hünenberg).		
<b>Frage 6</b> Nein		
<b>21. Villiger Beat. Totalrevision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen, WAG 01.12.1997, M (508.1 - 9384; 508.2 - 10616)</b>	<b>30.08.2001</b>	<b>DI</b>
<b>Frage 1</b> Die Revision des WAG ist sehr komplex. Der Regierungsrat hat anfangs 2004 zu einem Thesenpapier Stellung genommen und die Leitplanken für die Revisionsarbeiten bereits gesetzt.		

<p><b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Entfällt</p>		
<p><b>Frage 3</b> Nein</p>		
<p><b>Frage 4</b> Die Motion verursacht keine besonderen Kosten, da eine umfangreiche Gesetzesrevision bereits vor Einreichung des Vorstosses ins Auge gefasst wurde. Die geltende gesetzliche Regelung ist unübersichtlich und unvollständig.</p>		
<p><b>Frage 5</b> Vgl. Frage 4</p>		
<p><b>Frage 6</b> Nein</p>		
<p><b>22. Zeberg Josef. Verbesserte Arbeitsvergebungen (Vergaberichtlinien bei Malerarbeiten), M 29.03.2001, M (892.1 - 10507; 892.2 - 10624)</b></p>	<p><b>27.09.2001</b></p>	<p><b>BD</b></p>
<p><b>Frage 1</b> Nachdem der Kantonsrat entgegen dem Antrag der Regierung die Motion erheblich erklärt hat, hat der Kanton bei der Vergabe von Malerarbeiten nicht anders gehandelt als zuvor. Er hat das Submissionsrecht eingehalten und durch seine Umweltschutzfachstelle den Dauerauftrag des Vollzugs von Umweltrecht wahrgenommen, soweit dieser Vollzug in kantonaler Zuständigkeit liegt. Mehr kann der Regierungsrat nicht tun. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung vom 6. Januar 2004 der Interpellation von Moritz Schmid, Josef Zeberg und Karl Rust betreffend öffentliche Bauten, Qualitätssicherung vor allem im Ausbaugewerbe (Vorlage Nr. 1127.2 - 11381).</p>		
<p><b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Entfällt</p>		
<p><b>Frage 3</b> Ja. Wie bereits in unserem Bericht und Antrag an den Kantonsrat vom 26. Juni 2001 ausgeführt, ist diese Motion obsolet. Sie ist in doppelter Hinsicht rechtswidrig, nämlich sowohl formell wie auch materiell. <b>Formell:</b> Gemäss § 38 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates können die Parlamentsmitglieder nur Motionen zu Gegenständen einreichen, die in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen. Dies ist hier nicht der Fall. Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist gemäss § 3 Abs. 1 des Submissionsgesetzes der Regierungsrat zuständig. <b>Materiell:</b> Die Motion verstösst auch gegen elementare Grundsätze des Vergaberechts, d.h. im speziellen gegen das GATT/WTO-Übereinkommen und gegen das Bundesgesetz über den Binnenmarkt. Aufgrund dieser Rechtsgrundlagen und der Gerichtspraxis können die ökologischen Kriterien nur produktebezogen, d.h. im eigentlichen Leistungsbeschreibung (Devis) angewendet werden, indem umweltverträgliche und gesundheitlich unbedenkliche Materialien und/oder eine ökologisch einwandfreie Ausführung verlangt wird. Die Forderungen der Motionäre gehen zu weit, weil es nicht Aufgabe der Vergabebehörde ist, Umweltpolizeibehörde zu spielen. Denkbar ist, dass eine Firma, die offensichtlich gegen Umweltvorschriften verstösst, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden könnte. Weiter können die Vergabebehörden jedoch nicht gehen. Dazu besteht kein Anlass, weil nicht nur die Malerbetriebe, sondern alle Betriebe die geltenden Vorschriften ohnehin einhalten müssen, unabhängig davon, ob sie einen öffentlichen Auftrag erhalten. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, dem Kantonsrat einen bundesrechtswidrigen Antrag bezüglich Umsetzung zu unterbreiten. <b>Er wird dem Kantonsrat im Rahmen der neuen Submissionsgesetzgebung beantragen, diese Motion nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.</b></p>		

<b>Frage 4</b> Projektierungs- und Vorbereitungskosten entstünden bei der buchstabengetreuen Umsetzung der Motion nicht.		
<b>Frage 5</b> Die Umsetzung der Motion hätte einen höheren Verwaltungsaufwand zur Folge, da in einem engen Teilbereich des Bundesumweltsrechts der Vollzug willkürlich wesentlich intensiviert würde.		
<b>Frage 6</b> Obsolet. Es wäre sinnvoll, auch aus Kostengründen auf die Umsetzung der Motion zu verzichten, da sich nicht zu begründender Vollzugsaufwand vermeiden liesse.		
<b>23. Zeberg Josef. Verbesserte Arbeitsvergebungen (Vergaberichtlinien bei Fachausbildung) 29.03.2001, M (893.1 - 10508; 893.2 - 10624)</b>	<b>27.09.2001</b>	<b>BD</b>
<b>Frage 1</b> Die an der Sitzung des Kantonsrates vom 27. September 2001 entgegen dem Antrag des Regierungsrates erheblich erklärte Motion hat bisher nichts bewirkt, weil das Motionsbegehren gegen geltendes Submissionsrecht verstösst. Submissionsverfahren sind einzeln zu führen. Im Einzelfall ist auch zu prüfen, ob ein Anbieter für die verlangte Arbeit geeignet ist. Dafür gibt es die Eignungskriterien. Eine sogenannte Fachausbildung mit Berufsabschluss mag für die Erledigung eines Auftrags unumgänglich sein, eine generelle Forderung kann sie nicht darstellen. Das Motionsbegehren ist auch seit seiner Erheblicherklärung nicht erfüllbar geworden. Es ist mit dem Submissionsrecht nicht vereinbar und somit rechtswidrig.		
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Entfällt		
<b>Frage 3</b> Ja. Es gilt dasselbe wie oben unter Ziff. 22. Die Motion verletzt vorerst formelles Recht (Eingriff in die Zuständigkeit des Regierungsrates). In materieller Hinsicht scheint die Forderung des Motionärs, dass Arbeitsvergebungen des Kantons nur noch an Firmen erfolgen dürfen, deren Chef über eine Berufsausbildung verfügt oder die mindestens gelernte Berufsleute beschäftigen, auf den ersten Blick sinnvoll zu sein. Bei näherer Betrachtung kann der Forderung des Motionärs in ihrer absoluten Form nicht entsprochen werden. Es ist nicht zulässig, einfach generell und unabhängig von der Art des zu vergebenden Auftrages im Sinne eines Eignungskriteriums zu verlangen, dass das verantwortliche Personal eines Anbieters immer über eine Berufsausbildung verfügen muss. In vielen Fällen ist diese Forderung des Motionärs sicher gerechtfertigt, in anderen dagegen nicht. Vor allem bei einfachen oder standartisierten Arbeiten dürfte die Forderung des Motionärs rechtlich nicht zulässig sein, weil sie gegen Bestimmungen des GATT/WTO-Übereinkommens bzw. gegen das Bundesgesetz über den Binnenmarkt verstösst. <b>Der Regierungsrat wird auch hier im Rahmen der neuen Submissionsgesetzgebung beantragen, diese Motion nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.</b>		
<b>Frage 4</b> Erhebliche Kosten fallen nicht an, es wären allenfalls Formulare zu ändern.		
<b>Frage 5</b> Entfällt		
<b>Frage 6</b> Obsolet. Es ist sinnvoll, auch aus Kostengründen darauf zu verzichten. Der administrative Aufwand steigt tendenziell, wenn zusätzliche Abklärungen zu machen sind.		

<b>24. Stuber Sophie, Schmid Moritz. Neugestaltung des Zustell- und Antwortkuverts für Wahlen und Abstimmungen 08.01.2001, M (863.1 - 10413; 863.2 - 10679)</b>	<b>29.11.2001</b>	<b>DI</b>
<b>Frage 1</b> Die Neugestaltung des Zustell- und Antwortkuverts ist - auch nach dem Willen der Motionäre - im Rahmen der Revision des WAG gemäss oben Ziff. 21 zu behandeln. Die Umsetzung dieser Motion wird zeitlich vorgezogen und zwar zusammen mit der Revision des WAG wegen den unverschlossenen Stimmzettelkuverts (sogenannte kleine WAG-Revision). Diese kleine WAG-Revision wird so terminiert, dass sie Ende 2004 in Kraft treten wird. Die Bundeskanzlei hat interveniert und - wie bezüglich den verschlossenen Stimmrechtskuverts - aus Gründen des verfassungsrechtlichen Abstimmungsgeheimnisses eine rasche Umsetzung verlangt.		
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Entfällt		
<b>Frage 3</b> Nein		
<b>Frage 4</b> Unbedeutende interne Bearbeitungskosten für die kleine WAG-Revision		
<b>Frage 5</b> Geringfügige		
<b>Frage 6</b> Nein. Kein Verzicht auf die Umsetzung der Motion aus Kostengründen. Es entstehen zwar (ohne Detailkenntnisse kaum abschätzbare) Kosten, doch entspricht die Neugestaltung einem zunehmenden öffentlichen Bedürfnis, und den bundesrechtlichen Vorgaben zur Einhaltung des Stimmgeheimnisses wird dadurch besser nachgelebt.		
<b>25. Weichelt Manuela. Unterstützung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebotes 31.05.2001, M (917.1 - 10589)</b>	<b>28.03.2002</b>	<b>DI</b>
<b>Frage 1</b> Eine Vorlage betreffend Erlass eines Kinderbetreuungsgesetzes und damit die Abschreibung der Motion Weichelt sind für das 4. Quartal 2004 geplant. Der Regierungsrat hat sich im Frühjahr 2004 bereits in erster Lesung eingehend mit einem Gesetzesentwurf befasst.		
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Entfällt		
<b>Frage 3</b> Nein		
<b>Frage 4</b> Interne Bearbeitungskosten für den Gesetzesentwurf		
<b>Frage 5</b> Der Erlass eines Kinderbetreuungsgesetzes hat beim Kanton zusätzliche Koordinations-, Vernetzungs- und Beratungsaufgaben zur Folge. Bei den Gemeinden löst das Kinderbetreuungsgesetz an sich keine zusätzlichen Kosten aus, da es sich nicht um ein verpflichtendes Gesetz handelt. Den Gemeinden steht es nach eigenem Ermessen zu, das Betreuungsangebot zu definieren. Die bisherigen jährlichen Kosten der Gemeinden für die familienergänzende Betreuung betragen 2,9 Mio. Franken (Stand 2002).		
<b>Frage 6</b> Nein. Der Erlass eines Kinderbetreuungsgesetzes ist vor allem aus sozial- und familienpolitischen Gründen angebracht.		

<b>26. Tännler Heinz. Ausbau der bestehenden Schwertransportpiste zwischen dem Kreisel Grindel bis zur Abzweigung nach dem Blegiwäldli sowie Strassenneubau ab Abzweigung Blegiwäldli bis Bibersee 29.04.1996, M (359.1 - 8899)</b>	<b>03.07.2002</b>	<b>BD</b>
<b>Frage 1</b> Der Kantonsrat hat am 18. Dezember 2003 den Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2004 - 2011 verabschiedet. Gemäss § 2 Abs. 1 Bst. c dieses Kantonsratsbeschlusses stehen für allgemeine Projektierungen und generelle Planungen von Neubauprojekten 23,0 Mio. Franken zur Verfügung. Der Regierungsrat gibt im Einzelfall Kredite bis 1,5 Mio. Franken frei, dies gemäss § 3 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses. Wir beabsichtigen, für das Richtplanvorhaben V 1.3/2-6, Ausbau Verbindung Knoten Grindel bis Bibersee (H 7 bis G 7) im Jahr 2004 dank vorhandenen Mitteln die generelle Planung einzuleiten.		
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Entfällt		
<b>Frage 3</b> Nein. Die Motion wird umgesetzt. Die Abschreibung wird beantragt, sobald die Kantonsratsvorlage für den Baukredit vorliegt.		
<b>Frage 4</b> Die Vorbereitungskosten haben bis Ende 2003 gesamthaft rund Fr. 32'000.-- betragen, davon externe Fr. 6'200.--.		
<b>Frage 5</b> Die jährlichen Betriebskosten schätzen wir auf Fr. 37'000.--, die Investitionskosten auf 20 - 30 Mio. Franken.		
<b>Frage 6</b> Nein. Auf die Umsetzung der Motion sollte nicht verzichtet werden, nachdem der Kantonsrat eben erst mit dem kantonalen Richtplan den Ausbau dieser Strecke verlangt hat. Die Zusammenlegung zweier Strassen entlastet Siedlungsgebiet der Einwohnergemeinde Steinhausen.		
<b>27. Ennetseer Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Bevorzugte Realisierung der Verbindungsstrasse Schlatt - Lindenham 20.07.2000, M (809.1 - 10258)</b>	<b>03.07.2002</b>	<b>BD</b>
<b>Frage 1</b> Die erwähnte Verbindungsstrasse ist im neuen Richtplan als Neubau einer Kantonsstrasse im Abschnitt der Sinslerstrasse (Gemeinde Cham) bis zur Chamerstrasse im Schlatt (Gemeinde Hünenberg) aufgeführt. Sie ist in die Priorität 1 eingereiht, wie Richtplaninhalt V 1.3/2-5 belegt. Das Motionsbegehren ist Teil des sogenannten Kammerkonzpts Ennetsee. Der Kantonsrat hat am 27. November 2003 in 2. Lesung einem Objektkredit für die generelle Projektierung dieser Kantonsstrasse zugestimmt. Nachdem das eine Motionsbegehren, die "Verbindungsstrasse Schlatt - Lindenham mit flankierenden Massnahmen" in die Verkehrsplanung aufzunehmen, bereits erfüllt ist, wird auch das zweite Begehren, die Strasse rasch zu realisieren, mit der generellen Planung umgesetzt.		
<b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Entfällt		
<b>Frage 3</b> Nein. Das Motionsbegehren wird umgesetzt. Die Motion kann mit dem Antrag für einen Baukredit zur Realisierung der neuen Kantonsstrasse als erledigt abgeschrieben werden.		
<b>Frage 4</b> Die internen Projektierungs- und Vorbereitungskosten haben sich bis Ende 2003 auf Fr. 27'000.-- belaufen, die externen auf Fr. 34'000.--.		

<p><b>Frage 5</b> Die jährlichen Betriebskosten schätzen wir auf Fr. 38'000.--, die Investitionskosten auf 35 Mio. Franken.</p>		
<p><b>Frage 6</b> Nein. Die Umsetzung der Motion ist dringlich, weil der neue Kantonsstrassenabschnitt das Dorfzentrum von Cham entlastet und der Bevölkerung dient.</p>		
<p><b>28. Lustenberger-Seitz Anna. Anpassung des Gemeindegesetzes an die kirchlichen Realitäten 27.06.2002, M (1035.1 - 10929)</b></p>	<p><b>29.08.2002</b></p>	<p><b>DI</b></p>
<p><b>Frage 1</b> Die Direktion des Innern unterbreitete dem Regierungsrat am 19. Februar 2003 ein Thesenpapier zu einer Teilrevision des Gemeindegesetzes (GG) bezüglich verschiedener Fragen, darunter auch der Gegenstand der vorliegenden Motion. Der Regierungsrat erachtete jedoch eine Gesetzesrevision zur Zeit nicht als dringend. Was die vorliegende Motion betrifft, können - wie im Bericht und Antrag des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1035.2 - 10943) zum Ausdruck gebracht - durch objektiv-geltungszeitliche Auslegung der §§ 134 und 135 GG weiterhin ohne besondere Schwierigkeiten zweckmässige Lösungen getroffen werden.</p>		
<p><b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Entfällt</p>		
<p><b>Frage 3</b> Nein. Es ist sinnvoll, das Begehren in einer künftigen Teilrevision des Gemeindegesetzes umzusetzen.</p>		
<p><b>Frage 4</b> Da es sich um eine redaktionelle Änderung im Rahmen einer künftigen Teilrevision des Gemeindegesetzes handelt, können die entstehenden Vorbereitungskosten vernachlässigt werden.</p>		
<p><b>Frage 5</b> Keine</p>		
<p><b>Frage 6</b> Nein. Keine nennenswerten Kosten.</p>		
<p><b>29. CVP-Fraktion. Aufzeigen von Sparmöglichkeiten für das Budget 2003 und folgende Jahre 20.12.2001, M (981.1 - 10762)</b></p>	<p><b>19.12.2002</b></p>	<p><b>FD</b></p>
<p><b>Frage 1</b> Der Kantonsrat akzeptierte die Ansicht des Regierungsrates nicht, wonach der Auftrag „Aufzeigen von Sparmöglichkeiten“ erfüllt worden sei und die Motion keine konkreten Umsetzungsmassnahmen gefordert habe. Im Rahmen der aktualisierten Finanzstrategie hat der Regierungsrat ein Stabilisierungsprogramm vorgestellt und damit die Grundlagen für Aufgabenrevisionen sowie Spar- und Verzichtspläne gelegt. Die aktualisierte Finanzstrategie wurde vom Kantonsrat am 18. Dezember 2003 zur Kenntnis genommen. Die Umsetzungsmassnahmen gemäss Stabilisierungsprogramm sind in Arbeit und sollen ins Budget 2005 und folgende einfließen.</p>		
<p><b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Entfällt</p>		
<p><b>Frage 3</b> Nein</p>		
<p><b>Frage 4</b> Mit dem Stabilisierungsprogramm hat der Regierungsrat Aufgabenrevisionen sowie Spar- und Verzichtspläne mit konkreten Massnahmen eingeleitet. Es wird mit keinen externen Kosten gerechnet.</p>		

<p><b>Frage 5</b> Für die Umsetzung des Stabilisierungsprogrammes fallen keine jährlichen Betriebs- oder Investitionskosten an.</p>		
<p><b>Frage 6</b> Nein. Die Umsetzung des Stabilisierungsprogrammes hat Kosteneinsparungen zum Ziel. Die Erledigung wird mit der Umsetzung des Stabilisierungsprogrammes, nämlich der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) und der Nachhaltige Finanzen Zug (NFZ), beantragt.</p>		
<p><b>30. Tännler Heinz, Durrer Hans. Beurkundungskompetenz für Notare und das Grundbuchamt 07.08.2001, M (939.1 - 10656)</b></p>	<p><b>30.01.2003</b></p>	<p><b>DI</b></p>
<p><b>Frage 1</b> Mit der Erarbeitung eines Thesenpapiers bzw. eines Gesetzesentwurfs wurde noch nicht begonnen.</p>		
<p><b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Entfällt</p>		
<p><b>Frage 3</b> Nein</p>		
<p><b>Frage 4</b> Da die Revision des Beurkundungsgesetzes nicht eine Folge der Motion ist, sondern unabhängig vom Vorstoss geplant war, sind die Projektierungs- und Vorbereitungskosten nicht eine Folge des Vorstosses.</p>		
<p><b>Frage 5</b> Vgl. Antwort zu Frage 4</p>		
<p><b>Frage 6</b> Nein. Im Übrigen dürfte sich die durch die Motion initiierte Gesetzesrevision - sofern sie im Sinne der Motionäre verwirklicht wird, d.h. unter Zulassung der Rechtsanwälte zur Beurkundung von sachenrechtlichen Geschäften - zu einer Kostensenkung (bei den Gemeinden) führen. Mit dem ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erbringung der bisherigen Leistungen seitens der Gemeinden dürften allerdings auch Gebührenauffälle verbunden sein.</p>		
<p><b>31. Stadelmann Stünzi Diana, Anna Lustenberger-Seitz. 1 Jahr obligatorischer Kindergartenbesuch für alle Kinder im Kanton Zug 31.01.2002, M (987.1 - 10789)</b></p>	<p><b>26.06.2003</b></p>	<p><b>DBK</b></p>
<p><b>Frage 1</b> Die Erheblicherklärung dieser Motion bedingt eine Anpassung des Schulgesetzes. Diese erfolgt im Rahmen der nächsten Teilrevision, in welcher eine erweiterte Eigenverantwortung der Gemeinden und Schulen im Vordergrund steht. Der Regierungsrat hat sich inzwischen mit der strategischen Ausrichtung der von der Direktion für Bildung und Kultur ausgearbeiteten Vorlage einverstanden erklärt und sie beauftragt, die Vorlage bezüglich kompensatorischen Kosteneinsparungen zu überarbeiten und die bestehenden Strukturen, insbesondere was die gemeindlichen Schulkommissionen und den Erziehungsrat betrifft, zu überprüfen. Nach dieser Überarbeitung wird der Regierungsrat ein Vernehmlassungsverfahren durchführen.</p>		
<p><b>Frage 2</b> (gilt nur für Vorstösse, die vor dem 1.1.2001 erheblich erklärt worden sind) Entfällt</p>		
<p><b>Frage 3</b> Nein</p>		
<p><b>Frage 4</b> Fr. 5'000.-- für die Ausarbeitung der Vorlage</p>		

**Frage 5**

Keine bzw. nur dann, wenn in einer Gemeinde aufgrund zusätzlicher Schülerinnen und Schüler eine weitere Kindergartenklasse eröffnet werden müsste. Da aber heute schon 99 % der Kinder den Kindergarten besuchen, ist die Eröffnung zusätzlicher Klassen die Ausnahme.

**Frage 6**

Nein